

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/1-2013

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2013-03-21.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.3. im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Rechnungsabschluss 2012

Der Rechnungsabschluss 2012 wird wie folgt beschlossen (Beträge in €):

### a) Kassenabschluss:

Anfänglicher Kassenbestand	1.244.506,44
Summe der ordentlichen Einnahmen	4.935.487,24
Summe der außerordentlichen Einnahmen	536.560,93
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Einnahmen	1.482.206,88
Gesamtsumme der Einnahmen	8.198.761,49

Summe der ordentlichen Ausgaben	4.745.308,51
Summe der außerordentlichen Ausgaben	544.305,91
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Ausgaben	1.472.247,50
Schließlicher Kassenbestand	1.436.899,57
Gesamtsumme der Ausgaben	8.198.761,49

### b) Haushaltsrechnung

Im ordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	5.589.140,95
Soll-Ausgaben	5.086.396,09
Soll-Überschuss	502.744,86

Im außerordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	544.305,91
Soll-Ausgaben	544.305,91
Soll-Überschuss/Abgang	0,00

### c) Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung 2012 weist per 31.12.2012 ein Reinvermögen (Differenz Aktiva/Passiva) in Höhe von € 10.313.563,12 auf.

d) Das aufgelegte Entwurfskonvolut des Rechnungsabschlusses 2012 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

### 3. Friedhofsgebührenverordnung

#### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland vom 21.03.2013 über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Enterdigungsgebühr
4. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

#### § 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber	200,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	200,00 Euro
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	350,00 Euro
5. Aschengrabstellen (Urnenwand)	1.000,00 Euro

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

#### § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Erdgräbern und gemauerten Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2, Punkt 1 bis 4 festgesetzten Gebühren.

Für die Erneuerung des Benützungsrechtes an Aschengrabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der im § 2, Punkt 5 festgesetzten Gebühr.

#### § 4

Die Enterdigungsgebühr beträgt 1.050,-- Euro. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

#### § 5

(1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten Tag eine Tagesgebühr von 123,50 Euro, für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr von 1,-- Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

#### § 6

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,

2. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung der Leiche,
3. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

#### § 7

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg.cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. vom 16.12.2009 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

#### 4. Burgenländische Wasser-Charta, Beschlussfassung

*Burgenländische Wasser-Charta (liegt im Gemeindeamt auf)*

#### 5. Widmung Walzer Anton, Grundsatzbeschluss

*Entsprechend der Planunterlage des Raumplanungsbüros AIR ist hinsichtlich einer Baulanderweiterung in der Siegendorfer Straße 87 und 89 ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des Raumplanungsgesetzes einzuleiten.*

#### 6. Vergabe Wohnung Zollwohnhaus

*a) Die freie Wohnung Nr. 8 im Zollwohnhaus wird an Herrn Hans-Peter Schindler vergeben.*

*b) Die frei werdende Wohnung Nr. 3 wird an Herrn Peter Machytka vergeben.*

*Mit der Vertragserrichtung und der Abwicklung der Wohnungsübergabe wird die Hausverwaltung Köppel-Ertl beauftragt.*

#### 7. Prüfung Spielgeräte - Vergabe

*Die Hauptinspektion der Spielgeräte für die Spielplätze Freizeitzentrum, Haussatz und Kindergarten werden an Herrn DI Thomas Schober, Bad Fischau zu einem Angebotspreis von €903,69 excl. MWSt. vergeben. Die Vergabe ist vorerst für das Jahr 2013 befristet.*

#### 8. GisQuadrat, Kanalkataster – Daten- und Softwarewartung

*Die Firma GisQuadrat, Wien erhält den Auftrag zur Daten- und Softwarewartung bezüglich des Kanalkatasters gemäß Angebot vom 5.3.2013. Dieser Auftrag ist vorerst für die Jahre 2013 und 2014 befristet.*

#### 9. Vergabe eines Ehrenzeichens

*Dem ausgeschiedenen Gemeinderat Michael Erhardt wird das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland verliehen.*

#### 12. Sanierung der Bezirksstelle des Roten Kreuzes, Kostenbeteiligung – Beschlussfassung

*Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. beteiligt sich an der Sanierung der Bezirksstelle Eisenstadt des Roten Kreuzes mit einem Gesamtbetrag von €20.743,00 bei Bezahlung im Jahr 2014. Diese Unterstützung ist jedoch davon abhängig, dass sich mindestens 75 % der Gemeinden des Bezirkes ebenfalls an der Finanzierung beteiligen.*

#### 13. Gemeinderat mit besonderen Aufgaben – Festlegung der Höhe des Bezuges

*In der Gemeinderatsperiode 2012 bis 2017 erhält der Umweltgemeinderat als Gemeinderat mit besonderen Aufgaben einen monatlichen Bezug in Höhe von 10 % des Bürgermeisterbezuges.*

#### 14. Ansuchen um Straßennamensänderung

*Die Angelegenheit Straßennamensänderungen wird zur Vorberatung an den Gemeindevorstand delegiert.*

#### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 4.4.2013

Abgenommen am: 20.4.2013